

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 14 (1898)

Heft: 33

Artikel: Sicherung der Forderungen der Bauhandwerker

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-579113>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Organ
für
die schweizer.
Meisterschaft
aller
Handwerke
und
Gewerbe,
deren
Zunungen und
Vereine.

Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung.

Praktische Blätter für die Werkstatt
mit besonderer Berücksichtigung der
Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer
Kunsthandwerker und Techniker
von Walter Henn-Holdinghausen.

XIV.
Band.

Organ für die offiziellen Publikationen des schweiz. Gewerbevereins.

Offizielles und obligatorisches Organ des Arganischen Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Samstag und kostet per Semester Fr. 3. 60, per Jahr Fr. 7. 20.
Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzile, bei größeren Aufträgen
entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 12. November 1898.

Wochenspruch: Willst glücklich werden jederzeit,
halt' ein in Lust, halt' aus in Leid.

Sicherung der Forderungen der Bauhandwerker.

An der diesjährigen Generalversammlung des Schweiz. Gewerbevereins in Glarus wurde auf Antrag des Gewerbeverbandes Zürich einstimmig beschlossen:

"Der Centralvorstand wird

eingeladen, beförderlichst die erforderlichen Schritte zu thun, damit bei der Aufstellung eines eidgenössischen Hypothekar-gesetzes die Interessen der Bauhandwerker genügend gewahrt werden."

Die Mitglieder des Gewerbevereins haben dabei offenbar eine halbige Erfüllung ihres alten Postulat "Sicherstellung der Forderungen der Bauhandwerker" im Auge gehabt, welches Postulat wohl einzigt und allein durch die eidgen. Hypothekar-gesetzgebung ihre rationelle Lösung finden kann. Dieses Hypothekar-gesetz aber kann nur dann zur Ausführung kommen, wenn am 13. November die Mehrheit des Schweizervolkes und der Stände dem Zusatz zur Bundesverfassung zustimmt, wonach dem Bunde die Kompetenz erteilt wird, ein einheitliches Civilrecht zu schaffen. Bereits sind auch die Grundzüge für ein solches Bundes-civilrecht ausgearbeitet und zwar durch eine Autorität ersten Ranges auf diesem Gebiete, Herrn Prof. Dr. Eugen Huber in Bern.

Es mag zur Stunde manchen Baugewerbetreibenden, der da glaubt, diese Volksabstimmungsfrage gehe ihn nichts an, interessieren, wie sich der berufene Verfasser des eidgen.

Hypothekar-gesetzbuches speziell zu genanntem Postulate des Schweizer. Gewerbevereins verhält. In einer interessanten Broschüre, betitelt: "Betrachtungen über die Vereinheitlichung und Reform des schweizer. Grundpfandrechtes" schreibt er (Pag. 25):

"Schwierigkeiten wird von den gesetzlichen Pfandrechten nur die für unser Recht erst neu zu gestaltende Sicherung der Bauhandwerker bereiten. Wir erachten einen Schutz dieser Forderungen für durchaus geboten. Er ist bereits in der französischen Gesetzgebung im Code Napoléon zur Anerkennung gekommen, er findet sich in mehreren Staaten Nordamerikas (New-York, New-Jersey, Massachusetts, Iowa, Manitoba (Kanada)), und wird zur Zeit im deutschen Reich eingehend erörtert, wie denn schon mehrere Entwürfe zu einem bezüglichen Reichsgesetz ausgearbeitet worden sind. Auch in der Schweiz fehlt es nicht an Stimmen zu Gunsten dieser Privilegierung, und es hat namentlich der schweizerische Gewerbeverein auf Antrag des Gewerbeverbandes Zürich der Frage sich neuerdings lebhaft angenommen. Die Verhältnisse, wie sie namentlich wieder in neuester Zeit bei Anlaß der Ausdehnung der Städte und des damit verbundenen Bau-schwindels in Basel, Zürich u. a., die Frage frisch zur Diskussion gebracht haben, lassen sich typisch in dem Manöver vergegenwärtigen, das von gewissenlosen Spekulanten gemacht wird, um wohlfrei in den Besitz eines Hauses zu gelangen. Der Spekulant gibt einem Strohmann das Geld, womit dieser gegen Verpfändung einen Bauplatz kaufen kann. Auf diesen wird nun der Bau auf Kredit errichtet und zwar mit dem Effekt, daß das Grundstück mit jedem Tag wertvoller

wird, die Bauhandwerker aber für ihre geleistete Arbeit und gelieferten Materialien mit ihrer persönlichen und ungedeckten Forderung an den Strohmann gewiesen sind. Dann geht in einem günstigen Moment der Spekulant gegen den Strohmann mit seinen wirklichen oder auch fingierten Grundpfandforderungen vor. Dieser erklärt sich zahlungsunfähig, und der Spekulant greift vermöge seines Pfandrechtes auf das einzige vorhandene Aktivum, auf die Eigenschaft, um sie auf der Zwangsersteigerung als halbfertigen Bau meistens um billiges Geld selbst zu steigern. Die Handwerker aber kommen in die fünfte Klasse und gehen mit ihren Forderungen leer aus. Man wird nun zwar einwenden, die Handwerker hätten sich ja leicht dadurch schützen können, daß sie nur gegen bar ihre Arbeiten geleistet, oder daß sie sich eine Versicherung ausbedungen hätten. Aber wer die Geisslogenheiten und Konkurrenzverhältnisse im Handwerke kennt, wird zugeben, daß man ihnen hiermit zu viel zumutet. Ferner wird man einwenden, daß diese Begünstigung zu unschön sei, weil die Handwerker ihre Forderungen demgemäß ins Übergemessene zu steigern veranlaßt werden könnten, wogegen man etwa durch eine Bestimmung sich schützen könnte, daß die Privilegierung nur zugestanden wird für die Forderungen, die sich auf einen vom Bauherrn unterschriebenen Preis stützen können. In diesem Rahmen aber würde dann gegenüber den Umtrieben beschriebener und verwandter Art in der That es uns als ein billige Ordnung erscheinen, wenn man den Handwerkern die einseitige Erwerbung des Grundpfandes durch Eintragung ihrer Forderung auf die Eigenschaft zugestände."

Da bestimmt zu erwarten ist, daß das künftige Civilrecht in seinen Grundzügen nach den Tendenzen und Vorschlägen des Hrn. Prof. Dr. Huber gestaltet werden wird, dürfen wir zuversichtlich hoffen, daß damit auch das Postulat der Sicherstellung der Forderungen der Bauhandwerker eine befriedigende Lösung finde. Ein Grund mehr für alle Bauhandwerker und ihre Arbeiter, an der Volksabstimmung vom 13. November recht zahlreich teilzunehmen und ein freudiges Ja in die Urne zu legen.

Schweizerischer Gewerbeverein.

Sitzung des Centralvorstandes
Montag den 21. November 1898, vormittags halb 11 Uhr,
im Bureau des Sekretariates, Wallgasse 4 in Bern.

Traktanden:

1. Arbeitsprogramm pro 1899.
2. Budget pro 1899.
3. Eratzwahl in die Centralprüfungskommission.
4. Kranken- und Unfallversicherung
5. Patentagen für Handelsreisende.
6. Mitteilungen betreffend: Gewerbe gesetzgebung, Gewerbestatistik, Submissionswesen, Lebensmittelpolitik, Arbeitsnachweis und Naturalverpflichtung.

Schweizerischer Gewerbeverein.

(Mitgeteilt.)

Der Vorort des Schweiz. Gewerbevereins hat einstimmig beschlossen, mit Rücksicht auf die hohe volkswirtschaftliche Bedeutung, welche den am 13 November zur eidg. Abstimmung gelangenden Verfassungartikeln bezüglich Vereinheitlichung des Straf- und Civillrechts zukommt, den Mitgliedern die Annahme dieser Zusatzartikel zu beantragen. Der schweizerische Gewerbestand darf hoffen, daß die Rechtseinheit erstens eine wirksame Bestrafung des unlauteren Wettbewerbes ermöglichen hilfe und zweitens vermittelt des schweizerischen Hypothekarrechtes den Bauhandwerkern die bessere Sicherstellung ihrer Forderungen für Neubauten gewähre. Da bereits die letzte Jahresver-

sammlung des Schweiz. Gewerbevereins in Glarus den Centralvorstand beauftragt hat, für die Erfüllung dieses Postulates zu wirken, so glaubt der Vorort im Sinne der Gesamtheit der Vereinsmitglieder zu handeln, wenn er dieselben ermahnt, an der nächsten Volksabstimmung durch zahlreiche Beteiligung die Verwirklichung dieser Postulate zu fördern.

Verbandswesen.

Unter dem Namen „Gypser- und Malermeister-Verein der Stadt Bern“ besteht, mit Sitz in Bern, ein Verein, welcher zum Zwecke hat: a. Gegenseitige gesellige Besprechung über Berufsangelegenheiten, Hebung und Förderung des Handwerks; b. gegenseitigen Schutz gegen Maßregelung und Vergewaltigung durch andere; c. Regulierung von Lohn- und Prämientarif, Werkstattordnungen, des Lehrlingswesens, Beschaffung von Rohmaterial, Abhaltung von Fachverträgen &c.; d. allgemeines Festhalten an den vereinbarten Preisen; e. bei allen hiesigen ausgeschriebenen Konkurrenzarbeiten eine Einigung zu erzielen zu einem möglichst billigen Angebot, um die vereinbarten Eingaben durch ein zu bestellendes Komitee zu prüfen und versteigert einzufinden; f. in näher zu bestimmenden Fällen vollständige Freigabe der Konkurrenz an Konkurrenzarbeiten einzutreten zu lassen. Mitglieder des Vereins kann jeder in der Stadt und deren Umgebung wohnende Gypser- und Malermeister werden, der sich durch eigenhändige Unterschrift verpflichtet, diesen Statuten, sowie auch allen Beschlüssen des Vereins nachkommen zu wollen, über dessen Aufnahme der Verein nach vorheriger Anmeldung bei einem Vorstandsmitgliede durch absolutes Mehr in geheimer Abstimmung entscheidet. Mitglieder, welche den Zwecken des Vereins entgegenarbeiten, sowie solche, die ihren Vereinspflichten nicht nachkommen, können, immerhin unter Wahrung ihrer Rechtfertigung, durch die Hauptversammlung ausgeschlossen werden. Präsident des Vereins ist Albert Gottlieb Blüh; Sekretär ist Johann Peter Fink, beide in Bern.

Acetylen.

(Erwiderung.)

Given Widerspruch zwischen meinem Artikel über „Acetylen in sanitärer Verwendung“ und dem, was Hr. Wegmann-Häuser als Richtstellung materiell vorbringt, finde ich nicht heraus, sondern nur eine willkommene Bestätigung dessen, was ich gesagt habe, bezüglich der Brenner.

Was er über die im Acetylengas der notwendige Abführung spricht, ist durch Spezialforscher längst bekannt. Aber wenn der Herr Einsender gerade in Hinsicht auf die so unerlässliche Aufführung dagegen thut, als ob es noch keine etwa freien Gewalt hätte, so erlaube ich mir, aus dem Gutachten eines Fachmannes (der Wissenschaft und Erfahrung) und zugleich staatlicher Einrichtung über den Acetylenapparat von J. Hartmann, den ich zu vertreten die Ehre habe, einen Satz anzuhören:

„Der Gaszweig ist nach theoretisch wohl erwogenen und praktisch richtigen Gründen konstruiert und hat auch bei stark und plötzlich wechselnder Beanspruchnahme tadellos funktioniert. Als wesentlich vorteilhafte Eigenschaften des Hartmann'schen Apparates betrachtet der Unterzeichnante die stark und auerechte Abführung des im Vergaser begriffnen Materials, sowie des Gases selbst durch die große, im Entwickler befindliche Wassermenge, die Verminderung aller Gummidichtigkeiten, die leichte sichere Regulierung des Druckes und der Wasserzufuhr zu den Entwicklern, und die Sicherungsvorrichtungen gegen die Eventualität einer unzeitigen oder unerwünschten großen Gasproduktion.“

Da findet ja gerade die Faktoren, auf welche Hr. Wegmann mit Recht so großes Gewicht legte, erfüllt. Es darf hienach die Frage nach zuverlässigen und rationellen Acetylen-Apparaten für lange Zeit als ebenso gut geltend betrachtet werden, wie diejenige betr. Acetylengas-Brenner. H. Lienhard.